

Dienstag, den 19. December 1893.



Weihnachts-Prämie!

500 Bibern und zahlreichen Beiträgen erster Berliner Künstler u. Schriftsteller
(A. Wolff, Holzogen, Baron Roberts, Erler, Schmitz-Sabonis, Heiberg, Prof. Starbina, J. Wangel, F. Jüttner, K. Köhling, G. Koch u. f. w.)
glänzend ausgestattet, bietet dieses

Prachtwerk ersten Ranges

auf 400 Groß-Foliosseiten ein treues, festliches und hochinteressantes Spiegelbild des westfälischen Lebens und Treibens von Berlin in Wort und Bild.
In Anerkennung mit dem Verlag haben wir eine beträchtliche Anzahl von Exemplaren für die Abonnenten des „General-Anzeiger für Halle und den Saalkreis“ zu

Weihnachts-Prämien für nur M. 6.50 anstatt des früheren von 20 M.

bestimmt. Wir liefern die Exemplare in **luxuriösem Prachtsteinband**, so daß das Berliner Wäffler das **schönste, billigste Weihnachtsgeschenk** von wirklich künstlerischem und literarischem Werth, eine Freude jeden Jahres bildet.
Da zu dem Prämienpreise nur eine beschränkte Anzahl abgegeben werden kann, so erlauben wir uns schleunige Bestellung. Nach auswärts 50 Pf. Porto, Emballage frei.

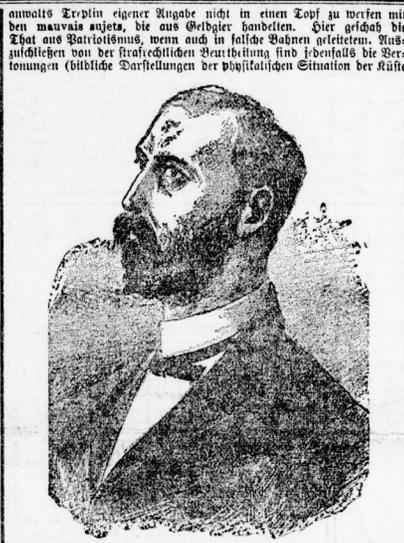
Eredition des „General-Anzeiger für Halle und den Saalkreis“.

Franzosen vor dem Reichsgericht.

Dritter Tag.

Präsident v. Wolf machte am Sonnabend nach Eröffnung der Sitzung am Grund des § 24 St.-O. darauf aufmerksam, daß zur Beurteilung event. aus § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1893, sowie § 92 St.-O.-B. in Verbindung mit § 43 St.-O.-B. in Betracht kommen. Darauf erwiderte der Herr Verteidiger, Rechtsanwalt Buxter, das Wort, der etwa Folgendes auszusprechen:

Bei der erstmaligen Anwendung eines Gesetzes ungewöhnlicher Art in seiner ganzen Schärfe ist die Vertheilung der bei Angeflagten anzuwendenden Strafen. Auch die Vertheilung zwischen dem Herrn und der Damen Marthe ein klares Bild und die Vertheilung dessen, der es abzuhandeln untersteht. Das Gesetz, das in vorliegenden Fällen zur Anwendung bestimmt ist, erfüllt aber diesen Zweck nicht. In Betracht kommen von diesen Gesetzen die §§ 3 und event. 1. Der grammatischen Interpretation zufolge kann nur das Verbrechen von fremdem Material unter den Voraussetzungen § 3 fallen. Derselbe bedroht den mit Strafe, der sich in Besitz von Schriften, Plänen und Gegenständen setzt oder Kenntnis davon verschafft. Mit dem Subjektiven wird jedoch fremde, wie selbst angefertigte Schriften z. c. gemeint, während das Kenntnissnehmen doch wohl nur auf fremde Schriftstücke zu beziehen ist, da man durch das eigenhändige Anfertigen eines solchen selbstverständlich auch Kenntnis nimmt. Letzteres aber hierbei als bedeutendere Art nicht gelten kann. Nach den Umständen der grammatischen Interpretation kann sich dies Kenntnissverschaffen ferner nur auf fremde bewegliche Gegenstände beziehen. Eine andere Erklärung für das Wort Gegenstände, das in dem neuen Spionagegesetz die speziellen Bestimmungen Pläne, Schriften z. c. enthält, als die einer fremden beweglichen Sache, findet sich in dem ganzen Zusammenhang, das durch das vorliegende Gesetz ergänzt werden soll, nicht vor. Wendet man sich zur logischen Interpretation des neuen Gesetzes, so kommt man zu demselben Resultat. Man braucht nur die Rechtsvorschriften überhandlungen darüber nachzusehen. Im Gesetz fehlen die Worte „und Nachlässen“, die vorher in dem Entwurf standen und die die unbestimmte Straftat direkt treffen würden. Der Abgeordnete Herr beantragte eine Streichung der Worte, als die Kommission den Entwurf vor dem Plenum brachte, mit der Begründung, dann sei kein Widerspruch mehr, vor allem die Worte nicht. Die Worte wurden daraufhin gestrichelt mit der Bemerkung, das gebe zu viel, so viel solle sich nicht unter Gesetz bringen. Der Abgeordnete Herr beantragte in der 3. Lesung, die Worte wieder einzuzufügen, er sagte aber die andere Meinung. Auch die Bemerkungen des Kriegeministers gegenüber der Verhandlungen dieses Gesetzes bezeugen dies, indem er z. B. sagte: Durch Weglassen der „Nachlässen“ würden ja Pläne und Nachlässe, Briefe, Pläne z. c. abstrahirt nicht mehr unter diesen Paragraphen fallen. In der 3. Lesung sagte er noch hinzu: dann würde ja allen fremden Agenten Thier und Tod geblieben werden. Nachfolgend sprach sich auch der Kommissar von Seher gegenüber, der von „Plänen und sonstigen beweglichen Gegenständen“ redete. Im drücklichsten Sprach sich der Abgeordnete Herr darüber aus, indem er sagte, wenn unter dem Worte Gegenstände alles, was zwischen Himmel und Erde sei, verstanden werde, kaum etwas in Deutschland übrig bleibe, was nicht als



Delaney-Malabas.

Nach einer im Verhandlungsprotokoll aufgenommenen Zeichnung.

am Bande der Ozeanien) und das Schiffsmaterial. Ein solches liegt nicht vor; § 3, der eine Zuchthausstrafe von 1-10 Jahren androht, also der mildere, ist nur im Verstoß des § 1, der zwar freierer Straftat (2-15 Jahre Zuchthaus) aber mitbedingende Umstände ansetzt; hätte sich also ihre Straftat nach Absicht des genannten Materials vollendet, dann wäre § 1 anzuwenden und sie würden event. nur mit Festungshaft bestraft, wenn sie nicht ein offenes Geheimnis abgelegt hätten! Eine Zuchthausstrafe würde aber insofern hart sein, die Zeit ist aus absolut zurechnungsloser Bestimmung herausgenommen und bricht nach der Aufhebung der Kulturverhältnisse des Offiziers als solchen in seinem Stande nicht herunter. Wenn sie Anstands laugelten, so täten sie es nur um die Größe ihrer Verurteilung zu kompensieren, zu vermeiden.

Hierauf ergriff Herr Oberstaatsanwalt Lehmann das Wort zur Begründung des herrlich Zeugnis von Reichsanwalt Zeyher gegen den Ausgang und zur Widerlegung der Ausführungen des Verteidigers. Das jetzt vorliegende Spionagegesetz, das allerdings — wie dem Verteidiger Recht zu geben ist — nicht lastlos ist, ist auch nicht der Regierungsgewalt, sondern § 3, vorläufig in dieser abändernden Form angenommen worden, um hinter event. noch vorzusetzen zu werden. Es war auch, auf das es wenigstens so angenommen werden, dann sonst hätte der Bürgerlicher von dem einen (Entscheidungsprotokoll) an die Angeklagten schreiben, die sonstigen Sachen schon verhandelt und ihnen glückliche Reise wünschen können. § 1 des Gesetzes betrifft den inneren Landesverrat (auch inländische Verträge z. c. als Straftat), der nicht von vornherein geplant war; § 3 richtet sich gegen die, welche „im Spionageverbrechen“, die Verführer, die reisenden Kundstrolcher. Zu Frankreich ist das Spionagegesetz noch verhängt worden, indem gegen inländische Verträge und Militär die Todesstrafe ausgeschrieben wurde. — In einem Festungsplan kann man auf fünf verschiedene Weisen kommen: durch eigenen Diebstahl des Originals, durch Ablesen des Aufwärters zum Diebstahl des Originals, durch Erlangung einer Kopie durch Verleumdung, durch eigene Anfertigung eines Kopie nach dem Original und durch eigene Zeichnung des Planes. Als Festungsplan ist nach der Entscheidung der vereinigten Senate im Falle Wien (Franzosen) anzusehen auch die Zeichnung des Spions. Aus den Rechtsvorschriften kann man allerdings über das Gesetz nicht klagen werden. Konkreter ist allerdings ein strafbarer Verstoß des Delits nach § 92. Es enthält allerdings das Spionagegesetz als das anzuwendende Gesetz, und zwar § 3, das mildere Gesetz, das nur Zuchthaus androht. Allerdings ist nicht alles geteilt, was jeder in sich liegt; wenn ein christliche Bürger in der Grenze sich Schmeicheleien erzählen, so wird die Oberreichsanwaltschaft nicht die Landesverrats anklagen. Anders liegt der Fall aber doch, wenn französische Marineoffiziere nach einigen Vorbereitungen sich ein Schiffsnetz unternehmen, ausgerüstet mit allen erforderlichen Mitteln und Instrumenten; eine That, deren Vollendung einen sehr schlimmen Fortschritt für Deutschland gebracht haben würde. Wie die bisherigen harten Strafen haben nichts geändert; wollte man jetzt gar von einer solchen abgehen, dann würden die Franzosen in helle Freude ins Land rücken. Die harte Strafe soll ihnen für gerade zeigen, daß deutsche Festungen und Küsten keine Versuchung für Offiziere der französischen Marine und daß deutsche Kriegsschiffe keine Freibäder für französische Spionage sind.

Es ist nicht einmündig, wendet sich dann in höherem Tone an die deutschen Marineoffiziere, an deren Gelmuth er appellirt, mit der Bitte, eine Entgegnung auf ihre Ausführungen ihm nicht zu verweigern. In den höchsten Gerichtshof gemeldet, erklärt er, daß die Erinnerung seines Schicksals, einer ehrenvollen militärischen Laufbahn von 24 Jahren, in hohen Händen liegt; er hoffe, er werde nicht zugeben, daß höhere Offiziere eine entehrende Strafe erdulden müssen. Schließlich bittet er um Nachsicht in noch erhöhtem Grade für einen unglücklichen Kameraden. — Als auch Delaney-Malabas sein Wort verknüpft wurde, erklärte er mit trogig festem Tone, er habe nichts hinzuzufügen. — Nach Schluß der Hauptverhandlung traten die als Schwereidhelfer geliebten deutschen Marineoffiziere an die Angeklagten heran und schüttelten ihnen nach trüberrigem Genußsinn durch kameradschaftlich die Hand; sie sprachen ihnen ihr Bedauern zu ihrer Lage aus, was um so bemerkenswerter war, als eben erst die Verurteilung einer mehrjährigen Zuchthausstrafe gegen die Angeklagten beschlossen worden war.

Der Senat trat hierauf in Beratung. Es wurde dann beschlossen und vertheilt, daß die Publikation des Urtheils am Nachmittags 5 Uhr angeht.

Am fünf Uhr wurde das Urtheil verkündet. Es lautete gegen Delaney auf 6 Jahre Festung, gegen Delaney-Malabas auf 4 Jahre Festung.

Die vereinigten Strafsenate erkannten für Recht, daß keine Abmilderung des verurtheilten Verurtheilten gegen § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1893 über den Verstoß militärischer Geheimnisse stattfinden, erkanntem ferner auf Einziehung der Schrift, Photographien, Karten und schriftliche Aufzeichnungen und Legten den Verurtheilten die Kosten des Verfahrens auf.

Rechtlich v. Wolf rehabilitirte dann in der Urtheilsbegründung die Thatlagen, die sich durch das Geheimnis der Angeklagten und die Beweisführung ergeben und ihre Schuld nicht wehrten. Besonders hob er noch hervor, daß sie in Folge ihrer Stellung Einfluß in die Affen des Generalstabes hatten und in Folge ihrer hohen Verbindung die Pläne und Fehler der französischen Kartennetze über die deutschen Küsten und Befestigungen bemerkten und den Plan festhielten, die Küsten auszufüllen. Der Senat, der dementsprechend die französischen Marine sich ihre Pläne gut, sie erließen Geheimnis und Straftat.

Zugelassen wurde den Angeklagten, daß sie von meingemüthiger Absicht getrieben waren, ihrem Vaterlande zu dienen. Wildernde Redereien wurden ihnen angebilligt, in Anbetracht der bedauerlichen Verhältnisse ihres Treibens, des ungewöhnlichen Umfangs und der außerordentlichen Ausdauer, jedoch die lange Dauer der Strafe besessen, und von einer Anrechnung die Unterdrückung auf dieselbe Abstand genommen.

Büchermarkt.

Was soll ich meiner Freundin ins Album schreiben? Neue Sammlung von Album-Zuschriften für die deutsche Jugend. Von Elise Roth, vora. Antiquar-Verehrer. Glog. Geb. 1.80 M. Schwabacher'sche Verlagsbuchhandlung u. Curt-Part. Inhalt: 1. Abtheilung. Die kleine der kleinen Freundin. — 2. Abtheilung. Die große der kleinen Freundin. — 3. Abtheilung. Die große der großen Freundin. — 4. Abtheilung. Die große der großen Freundin und dem kleinen Mädchen. Wie oft wird doch die Frage: „Was soll ich meiner Freundin ins Album schreiben?“ von der weiblichen Jugend angelehrt! Da lösen sie, die kleinen Feinden und großen Mädchen, die kleinen Feinden die Schreie aus, wenn sie ihren Schreie hören, und nicht von allen den, was ihnen zu Gesicht fällt, will recht passen. In solchen Fällen kann dieses kleine Buch, hübsch in Umschlag ausgestattet, auch die bezeichnende Antwort geben. Die in dem Buche besetzte Vertheilung — hübsch Vorzeichen eines angenehmen Jubiläums, das ihren Namen trägt — hat darin mit keinem Gefährde und erst weiblichen Einsichten eine in langjähriger Praxis gewonnene, ungenutzte reichhaltige und systematisch geordnete Auswahl der schönsten Album-Zuschriften niedergelegt.

„Vom Kaiser zum Meer.“ Eine ungewöhnlich reiche fülle gelungener Thematik bringt in hübsch leuchtend erhellenden 3 Bde 3 und 4 der illustrierten Zeitschrift „Vom Kaiser zum Meer“ (Union deutsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Berlin, Leipzig), in einer Reihe von Aufsätzen behandelt, denen der treffliche Bildersinn noch ein erhöhtes Interesse verleiht. Wer eine interessante, lehrreiche Zeitschrift wünscht, der wende sich nur unangelegentlich ein Abonnement auf diese gediegene Zeitschrift empfehlen.

„Es giebt keinen Tod.“ So lautet der Titel eines Buches, welches jeder deshalb für die Weltweit von Interesse sein dürfte, weil die Verfasser in einer der angelegentlichsten englischen Schriftstellerinnen und die Tochter des berühmten Schriftstellers ist. Das Buch ist eigenartig und festlich gedruckte Arbeit, die sich in eingebeter Welt mit dem Spiritismus, Die lebende und auferstehende Schilderung der Säuones verlegt den Leser sofort in das Reich der Unsterblichen und läßt den achtmündigen Geist des Lebens freier aus. Florence Warne hat erhaltene eine Reihe sehr feiner, sehr schmeckender, phantastischer Aberglaubens und freudlich die Resultate langjähriger Forschungen. In schmeckender Sprache führt sie darzutun, welche wunderbare, zwingende Kraft dem menschlichen Geiste verbleiben ist. Schilf der Verfasser wird das Buch mit steigender Spannung zu Ende lesen. Verliert es doch eine Frage, welche gerade in unserer Zeit oft Gegenstand ständlicher Erörterungen wurde. Das interessante B. H., welches in deutscher Sprache erschien, ist durch den Verleger A. F. Payne in Leipzig, aber auch durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Wie kann man lustig oder besser sein und nicht sofort von Fabry'schen Sodener Mineralquellen Gebrauch machen? Fabry'sche Sodener Mineralquellen helfen immer, sie sind annehmlich im Geschmack, im Gebrauch billig und hinsichtlich der Wirkung unbedenklich. In allen Apotheken und Droguerien zu haben zum Preise von 85 Pf. die Schachtel.



Degouy.

Nach einer im Verhandlungsprotokoll aufgenommenen Zeichnung.

militärisches Geheimnis anzudeuten. Auch die Spionagegesetze anderer Länder, z. B. das französische vom Jahre 1896, sprechen nur von Nachlässen, jedoch aus geheimen Dokumenten. Wenn aber dieses Gesetz nicht anwendbar ist, dann ist er auch nicht strafbar. Es liegt aber der Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt durch die Befugnis nach ein anderes Gesetz zur Seite, der § 92 des St.-O.-B., darin stehen auch die Worte „Nachlässen“, die im Spionagegesetz fehlen. Jedemfalls ist nur der Umfang der Zuständigkeit des Verbrechen im Sinne des § 92 neben den Bestimmungen aus in der Urtheilung zu finden. Vertheilt wird dieser veränderte Standpunkt

Goldmonogramme

auf Leder, Atlas, Tuch &c. **Theod. Lühr,**
Bestellungen erbitte frühzeitig. Leipzigstraße 92.

Eiserne Christbaumständer

75 Pfg. empfiehlt

Christian Glaser,
Große Klausstraße 24.

Für bevorstehende Weihnachten
große Auswahl in Kleiderstoffen und Restern,
Schwarze Schürzenrester — Puppenrester

Schulze & Petermann,
Halle a. S., Oleariusstrasse 5, 1 Treppe,
Eckhaus unterhalb der Markttreppe.



In Apotheken & Drogerien.

Bestellungen Weihnachts-Stollen
auf nimmt stets entgegen, unter Aufsicherung
bester Ausführung
C. Kummer, Bäckerstr., Seite 1.

Umtausch gleich nach dem Best ge-
fattet, auch gegen andere Artikel.

Infolge Aufzählung unseres hiesigen Geschäfts verlaufen
wir die sehr bedeutenden Bestände von
**Gardinen, Portièren, Möbelstoffen,
Teppichen etc.**
gänzlich,

denkbar billigst aus.

Reste von Gardinen, einzelne Fenster, Portièren, einzelne
Schawls, Möbelbezüge &c., Schlaf-, Bett-, Tischdecken,
Teppiche, wenig fehlerhaft oder ältere Muster, äußerst billig!

Diesen-Auswahl, Preise ohne Gleichen!

A. Drews Nachf. Brüderstr. 1
P. Meusel & Co. (am Markt).

„Gardinen- und Portièren-Fabrik“, gegr. 1869.

Wer
eine Billige aber gute Uhr
kaufen will, erbittet dieselbe unter
3 jähriger schriftl. Garantie
bei

L. Reinhard,
Uhrmacher, Geißstr. 69.

Das seit ca. 15 Jahren rühmlichst
bewährte Oherfahrsrad Dr. Schmidt's

Gehör-Oel

verbessert von Dr. Deutsch, befehtigt:
temporäre Taubheit, Schwerhörig-
keit, Ohrenschmerz &c. Ichth. im we-
rsten, hartnäckigen Fällen. — Ent-
fahlen von vielen ärztl. Autoritäten.
Viele Danksch. liegen im Original mit
Eingicht vor. Gegen Einhebung von
4 Mark zu haben mit Gebrauchs-An-
weisung, Spitzig &c. in der Kaiser-Apo-
thete, Halle a. S., Glauchastr. 1.

Süßrahm-Butter

von meiner Dampfmaschine, naturrein, täg-
lich frisch, 9 Pfd. netto Nr. 8.
Geflügel von meiner Maschinen-
schiff, frisch geschlachtet, sauber
geräupft, jung und fett, 3-4 Kanari-
Nesteln, Suppen-, Enten, 1 Markt
Bragans je 2 Mk. 50, alles fr. Nach
Kupfer, Wegag 50 (Vollereich)

Bilder jeder Art u. Größe rabatt
fortgütlich und billig
Schneider's Bergfeld, 6
Staubhausstr. 6.

Marzipan Honigkuchen Baumconfect Lebkuchen

täglich frisch, auf 3 Mt. 1.50 Mt. Rabatt, in reicher Auswahl, hochsein u. wohlgeschmeckt,
empfehlen

Fernsprecher 454. **Hermann Pfautsch,** Gr. Steinstrasse 7.

Carl Koch's Nährzweck best. den höchsten Nährwerth, befördert
die Körperannahme, stärkt den Knochenbau und ist geeignet, das Kind vor den
Folgen fehlerhafter Ernährung als: Strophulose, Drüsen, Darmkatarrh, Nephritis,
Knochenfracturen u. s. w. zu schützen.
In Düten und Packeten zu 10, 20, 30 und 60 Pfg. in

Carl Koch's

Fabrik hygienischer Nährmittel, Herrenstraße 1
und Helmbold & Co., Leipzigerstraße.



- Ernst Feusch, Drogerie s. roth. Kreuz, Leipzigstraße.
- H. Viehich, Pa.: Schlüter Söhne, Merse-
burgerstraße.
- H. Ziebach, Adler-Drogerie, Königl. Str.
- G. Wälder Nachf., Strimweg.
- H. W. Gläser, Klausstraße.
- Wabr. Kiechlein, am bot. Garten.
- Roof & Lorenz, Gr. Steinstraße.
- Wostden & Co., Gr. Steinstraße und
Schmidtstraße.
- Schult & Viehich, Magdeburgerstraße.
- Kraus Jüke, Kasser-Drogerie, Wucherer-
straße.
- G. Schmal, Geißstraße.
- G. Walter, Phönix-Drogerie, Geißstr.
- H. A. Vah, Gr. Ulrichstraße.
- Th. Dörmann, Friedrich-Drogerie,
Friedrichstraße.
- H. Meichardt Jun., Giebkstein.
- Feig Zeitl, Giebkstein.
- H. W. Hädicke's Drogerie, Klausstr.
- Oscar Keller, Steinweg.
- H. Gant, Uebenaumerstraße.
- H. Adrig, Uebenaumerstraße 10.

Neumarkt-Drogerie.

Feinsten Hallenser Honigkuchen

bei 1 Mark Rabatt 50 Pfg.

diverse feine Lebkuchen in Packeten,
Baumconfecte in großer Auswahl

empfehlen

die Honigkuchenfabrik von **Carl Tornow,**
Leipzigerstraße 82.

Praktische Neuheit für Damen.



Der Corsetzschützer „Universal“

D. R. G. M. 18905
verhindert das Zerbrechen der Corsetstäbe,
macht ausser Façon gerathene Corsets
wieder brauchbar, verleiht dem Körper
elegante Figur und dem Corset doppelte
Haltbarkeit; somit grosse Ersparnis.
In allen besseren Corset-, Posamentier-
geschäften etc. à Paar 70 Pfg. Nach
Orten, wo keine Corsetzschützer zu
haben, senden wir ein Paar franko gegen
Vorbereitende von 30 S.

Alleinige Fabrikanten:
Richter & Co., Corsetfabrik,
Cölln-Meissen.

V. feinst. Ostfries. Weidelämmern
verfende 1a. Büchsen 00 Serie 9 Pfd.
4 Mk. 80 Pfg. 1r. Nach. Ferner
ausgef. Lämmern 35 — 50 Pfd.
schwerer 2 Pfd. nur 37 Pfg. Vorder-
stücke pr. 50 Pfd. à 30 32 Pfg. geg.
Nach. ab hier. S. Karschoom,
Hilber, Embden. Bestellungen zu dem
Beste erbitte frühzeitig.

Mk. 5,00. Fünf Mark pro Quartal beiallen deutschen Postanstalten. Mk. 5,00.

„Berliner Neueste Nachrichten“

— Unparteiische Zeitung —
2mal täglich (auch Montags).

Redaktion u. Expedition: Berlin SW., Königgrätzerstr. 41.

- Schnelle, ausführliche und un-
parteiische politische Berichter-
stattung. — Wiedergabe interes-
sirender Meinungsäusserungen der
Parteiblätter aller Richtungen. —
Ausführliche Parlamentsberichte. —
Treffliche militärische Berichte. —
Interessante Lokal-, Theater- und
Gerichts-Nachrichten. — Eingehen-
de Nachrichten über Musik, Kunst
und Wissenschaft. — Vollständigste
Handelstheil. — Vollständigste
Courseblatt. — Lotterielisten. —
Personalveränderungen in der Armee,
Marine und Civil-Verwaltung sofort
und zuverlässig.
- Feuilletons, Romane und Novellen
der hervorragendsten Autoren.
- In Roman-Feuilleton erscheint mit dem neuen Quartal:
- „Constance Douglas“
von H. H. Boyesen.

„Constance Douglas“

Auzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten“
haben vortreffliche Wirkung! Preis für die gespaltene Zeile 40 Pfg.
Auf Wunsch Probe-Nummern gratis u. franko!

Gasglühlicht

gibt die 3-4fache Helligkeit einer gewöhnlichen Gasflamme und erspart noch
50% an Gas.
Alle Zierfensterbrenner (Wohn-, Siemens-Lampen &c.) andere ist auf
Wunsch für Gasglühlicht-Beleuchtung um.

F. A. Richter,
allein. Vert. der Deutsch. Gas-Glühlicht-Aktien-Gesellschaft.



Deutsche Schokoladen, Hallenser Kakao.

Schokoladenfabrik von **Fr. David Söhne.**

Jahres-Produktion 100000 Kilo.

Verkaufsstellen: Markt 19, Geiststrasse 1, Wuchererstrasse 35.